



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Die Veme

Lindner, Theodor

Münster [u.a.], 1888

81. Abschnitt. Eigengut und Freigut

urn:nbn:de:hbz:466:1-9345

wird der Ritter mit dem Schwert oder das Schwert allein oder zwei gekreuzte Schwerter als Siegelbild vielfältig von Freigrafen geführt¹⁾).

81. Abschnitt.

Eigengut und Freigut.

Mit den Fragen um Freigut und Freie trete ich in den schwierigsten Theil unserer gesammten Untersuchung ein. Es wäre leicht, ihm einen ungemein grossen Umfang zu geben, wenn ich die Entstehung der Verhältnisse, welche ich darzustellen habe, ebenfalls darlegen und ihren Zusammenhang mit der ganzen Entwicklung der staatlichen und gesellschaftlichen Zustände verfolgen wollte. Ein solches Unternehmen würde jedoch vielleicht meine Kräfte überschreiten und, wie ich fürchte, keine zuverlässigen Ergebnisse erzielen. Die Vermuthungen, wie sie seit Kindlinger weiter ausgesponnen worden sind, welche von dem Bestand der Oberhöfe ausgehen, erregen manche Zweifel, deren Erörterung zu weit führen würde. Ich muss mich darauf beschränken, diejenigen Thatsachen zusammenzustellen, welche unsere Hauptaufgabe unmittelbar berühren, und besorge, auch in dieser engen Begrenzung noch zu ausführlich zu sein.

Der Kernpunkt ist zunächst, was haben wir unter freiem Gut zu verstehen und wie steht dieses zur Grafschaft und ihrer Gerichtsbarkeit?

Sehr mannigfach sind die Bezeichnungen für eigenen Besitz: »libera hereditas, libera possessio, liberum patrimonium, libera bona, libera bona et exempta ab omni jure vel obligatione, liber et immunis ob omni onere tam advocati quam aliorum quarumlibet exactionum, bona cum integra proprietate pleno jure pertinentia, bona libera et absoluta propria et libera, volge eghen, vry eghen, vrygot« u. s. w. Der Besitzer hat sie inne: »ex libera successione heredum suorum, jure proprietatis, mera proprietate, pro proprio et libero allodio, jure proprietatis libere et absolute, libere et expresse proprietatis quod egen dicitur«, und wie die Ausdrücke sonst lauten. Eine ungemein oft vorkommende Benennung ist »durchschlächtig egen«, zuerst im ältesten Soester Recht: »predium fundale quod vulgo dicitur torfhaht egen«²⁾. Dann 1251 und 1253 im

¹⁾ Zahlreiche Abbildungen bei Usener am Schluss.

²⁾ So liest Seib. I S. 52.

Bisthum Münster: »thurslacht egen«. 1257 bei Dortmund: »durslagsten egene«, 1308 bei Erwitte: »dorslchtig eghen gut«, 1320 in der Mark: »dorschlagt egen gut«, 1326 im Osnabrückischen: »dorschlacht eigen«, 1328 in Lippe: »sundere slachten egen god«¹⁾ u. s. w.

Oft erläutert der Zusatz den Sinn: »legitimum, purum, merum allodium, mera proprietate attinens, ledig und vry sunder yrleyge pechte, unbetinset, unbeswert und unbekummert von jeynigen renten pechten of schulden«. Es wird übergeben: »justo venditionis et libertatis titulo«, oder: »jure priorum bonorum«; ausführlich erklären einmal die Verkäufer: »quod dicta domus a nullo dependeat jure homagii emphietotico ministeriali vel alio quovis jure et simpliciter propria, que vulg. d. dorslchtig egengut«²⁾. Durch Bürgen wird dem Käufer über diese Eigenschaft des Gutes Sicherheit gegeben. Er und seine Erben können damit machen, was sie wollen, es verkaufen, verpfänden und zertheilen³⁾.

Nicht nur Herrngut, sondern auch Bauerngut wird so bezeichnet, letzteres sehr oft im Bisthum Münster und in der Grafschaft Mark. Nach den zahlreichen Auffassungen namentlich in den Jahren 1330—1380 zu schliessen, war in diesen Gegenden solcher Besitz zahlreich vorhanden. Aber nicht blos Grundbesitz heisst so, sondern auch Renten von Geld und Getreide, Holzanteile, Zehnten und anderes werden als durchschlchtig eigen verkauft. Das Wesentliche ist die unbeschränkte Verfügung über den erworbenen Besitz. Deswegen ist nicht ausgeschlossen, dass sonst Lasten auf ihm ruhen können. So verkauft 1361 Heinrich von Rorup mancherlei Gut vor dem Merfelder Freigrafen: »vor en vrydorschlchtig eghen vor scultvrygut«, ausgenommen vier Malter Getreide, welche an die Pfarrkirche zu entrichten sind, und einer anderen Abgabe⁴⁾. Diese haften also nach wie vor an dem Gute, der Käufer kann nur im Uebrigen frei schalten mit dem, was er von Heinrich Rorup erworben hat.

Die Durchschlchtigkeit bildet also keine höhere Stufe des Eigenthums und schliesst nicht eine besondere Klasse von Gütern in sich ein, sie ist nur eine Eigenschaft, eine schärfere Bezeichnung. Zwischen durchschlchtigem Eigen, welches Besitz aller Art sein

¹⁾ W. N. 531, 563; Rübel N. 105; Seib. N. 522; K. N. 126; MSt. Teklenburg N. 24; Lipp. Reg. N. 717.

²⁾ Ztschr. V, 257.

³⁾ K. N. 152; Niesert II S. 89.

⁴⁾ Niesert II S. 129.

kann, und sonstigem freien Eigen besteht kein durchgreifender Unterschied.

Freies Eigenthum ist an keinen Stand gebunden. Auch Ministerialen besitzen erbliche Eigengüter, über welche sie frei verfügen; ein von dem Kloster Marienfeld freigelassener Lite erwirbt von demselben zugleich eine Hofstätte als »libera possessio«. Dienstmannsgüter und Lehngüter werden von dem Obereigenthümer als freies Eigenthum aus ihrem bisherigen Verbande entlassen, wie das in der Regel geschah, wenn sie in geistlichen Besitz übergingen, aber auch an Laien verkauften die Inhaber solche Güter als frei¹⁾. Dadurch entstanden vielfache Verschiebungen in den allgemeinen Besitzverhältnissen, welche auch auf die Standesverhältnisse von Einfluss waren.

Dass die Verfügung über die Eigengüter irgendwie etwa durch die Stuhlherren oder Freigrafen beschränkt war, findet sich nirgends, und ebensowenig erhalten diese für an Stifter verkaufte Güter oder Einkünfte aus denselben einen Ersatz. Daraus folgt, dass sie keine Abgaben irgend welcher Art aus ihnen erhoben. Früher mag das anders gewesen sein, denn wahrscheinlich gehörte zur Veräußerung die Erlaubniss der Grafen und der freien Genossenschaft. Die Auflassung der Güter erfolgt jedoch unendlich oft vor dem Freigericht.

Die Urkunden lassen keinen Zweifel darüber, dass in den älteren Zeiten die Auflassung von Eigengut vor dem Freistuhl gesetzliches Erforderniss war. So bekundet z. B. 1181 Graf Heinrich I. von Arnsberg eine schon vor Jahren von ihm gemachte Schenkung: »et quoniam id jam dudum factum fuerat nec tamen ita firmatum, quin annihilaretur, volumus ut omni cavillatione sopita ita inenodabiliter firmetur, ut in perpetuum inconvulsum et stabile perseveret. nam civili jure — et judiciali sententia tam liberorum quam ministerialium meorum confirmatum est«²⁾.

In den Urkunden für Marienfeld von 1214 und 1223 heisst es in ähnlichem Wortlaut: »ut rata permaneret oblatio, opus erat amplioris certitudinis argumento. quapropter« (folgt die Freigerichtshandlung). Der Graf Gottfried II. von Arnsberg übergibt 1227 dem Kloster Klarholz ein Gut »juxta patrie judicio sub regali banno confirmando«. Als 1269 ein Ritter dem Kloster Welper wegen eines Güterkaufes Schwierigkeiten machte, erklärte der Soester

¹⁾ Z. B. Wilm. IV N. 327; III N. 614, 1126.

²⁾ Seib. N. 82.

Richter auf die Frage, wo der Kläger zu Recht stehen müsse, da die Güter »bona libera« seien: »sicut juris ordo exigit, quod ante sedem liberam«. Der Beklagte wollte nun seinem Gegner Geleit zum Freistuhl und Freigrafen geben, worauf dieser aber nicht einging¹⁾. Zahlreiche andere Stellen liessen sich anführen. Noch im vierzehnten Jahrhundert wird die Uebergabe vor dem Freistuhl als geboten bezeichnet, wie der Magistrat von Lünen 1344 sagt: »prouit de bonis propriis fieri competit et requisierit ordo juris«, oder 1356 und 1359 die Freigrafen von Ravensberg und Münster es aussprechen: »alse vryes gudes recht is« und: »als eins eghens recht is in dem stichte van Munster«. Die Bürger der Städte, welche vom Freigerichte ausgenommen waren, konnten es doch wegen Freigut angehen²⁾. Ueberhaupt gehörten Streitigkeiten über freies Eigenthum vor das Freigericht. So wurde um 1080 der Edele Walderich, welcher eine früher gemachte Tradition abläugnete, vorgeladen und durch den Bischof, die Edelen und Freien gezwungen, sie anzuerkennen, ebenso 1234 ein Zwist vor dem Freigerichte der Herren von Büren beigelegt³⁾. Interessant ist ein Process, welcher 1283 dem Freistuhl zu Sündelbeck und dem Freigrafen Hugo von Kappeln vorlag. Ein Freier Albero Wolf hatte wegen bitterer Armut seinen Besitz dem Hospital zu Osnabrück resignirt. Dagegen erhob ein Neffe als Erbe Einspruch: »qua contradictione tribus terminis ventilata, qui egthe vrigdinc appellantur, ad ultimum sententia dictante, quam Wigmannus de Loveslo interrogatus protulit et ab omnibus tunc presentibus approbata«, wird das Gut dem Hospital zugesprochen, welches den Verkäufer aufnimmt⁴⁾. Graf Otto III. von Ravensberg bekundet 1302, einem Freien, welcher das Kloster Rulle wegen gewisser Güter anlangte, sei im Freigericht »sententiando« ewiges Stillschweigen auferlegt. Vor dem Ravensberger Freigrafen Hermann von Pathard und dem Freigericht in Halle erschien 1312 Gerhard Vincke »de sua bona voluntate«, um die Nonnen in Oesede wegen eines Gutes anzusprechen. Es wurde aber »coram nobis rite et rationabiliter sententiatum, immo sententialiter diffinitum et ab omnibus fidedignis viris et honestis generaliter approbatum«, dass das

1) W. N. 84, 192; Seib. N. 1082, 345.

2) K. N. 148.

3) Möser VIII N. 314; Wilm. IV N. 231.

4) Stadtarchiv Osnabrück VIII, 1. Auf den Vorgang passt die Stelle der alten Lex Saxonum: Nulli liceat traditionem haereditatis suae facere praeter ad ecclesiam vel regi, — nisi forte famis necessitate coactus, Gaupp 202.

Kloster im Recht sei¹⁾. Der Lippische Freigraf Bernt von Hervelde richtete 1338 auf Klage zweier Eickelborner Bauern zwischen ihnen und dem Kloster Benninghausen über einen Weg und Beischlag²⁾.

Aber die bindende Kraft des alten Rechtes hielt nicht allzu lange vor. Daher heisst es in einzelnen Urkunden, die Freigerichtshandlung sei vorgenommen worden, »ad abundantem cautelam (1217), ne quid cautele deesset (1231), ad cautelam habundantiorum habendam (1299), ad evidentiam firmiorem« oder »ad majorem firmitatem (1318), ex habundanti et ut de consuetudine fieri solet (1319), ut abbati perfectius caveatur (1333 und 1339), ad ampliore et firmiorem cautelam (1340)« u. s. w., sie galt also nicht als durchaus erforderlich. Daher erfolgten Verzichtleistungen auch an anderen Stätten, doch fügte man dann der Vorsicht halber gelegentlich hinzu, die da oder dort geschehene Uebertragung sei ebensogut wie vor dem Freistuhl.

Besonders geschah dies in Dortmund, wie schon S. 60 gesagt ist. Ueber ein Jahrhundert lang von 1240 an wurden dort Verkäufe und Uebertragungen vor dem Stadtrichter vorgenommen mit der sich gleich bleibenden Formel: »requisita sententia et lata, quod aequè validum esset, acsi pro tribunali actum fuisset«³⁾, die einmal (1330) ausführlicher dahin abgeändert ist: »coram Thilmanno de Aquis iudice Tremoniensi, qui in presentia proconsulum et scabinorum — renunciationem — rite et legitime factam sufficientem et legitimam rationabiliter proclamavit, que quidem sententia equivalentis vigoris iudicatur, ac si iudex pro tribunali sedens ipsam solemniter protulisset«⁴⁾. Es handelt sich dabei nicht allein um Gut in der Stadt, sondern auch ausserhalb derselben, was vor das Freigericht gehört hätte. Das Privileg Ludwigs von 1332 gestattet, dass alle Kaufverträge innerhalb und ausserhalb der Stadtmauern und Resignationen in Gegenwart der Konsuln (in sede sedentium) geschehen können; ins Stadtbuch eingetragen gelten sie »pro iudicato«⁵⁾. In dem Urtheilsbuche heisst es: »Hedde hir yenich unser borgere deel an eynen vrien gude, dat mach hey verkopen mit vulbort syner erven in borgere hand, weme hey wel«⁶⁾.

¹⁾ Staatsarchiv Osnabrück, Kopiar Rulle 32 und Oesede.

²⁾ Ztschr. XXV, 186.

³⁾ Rübel N. 78, 94, 110, 113, 125, 132, 148, 153, 158, 176, 252, 340, 347, 353, 447, 672.

⁴⁾ Nach dem Original in Münster, Auszug bei Rübel N. 450.

⁵⁾ Rübel N. 489.

⁶⁾ Frensdorff S. 129.

Wie die Bischöfe Gerhard und Everhard von Münster vor ihnen vollzogene Ueberlassungen für ebenso gültig erklärten, als wenn sie vor dem Freistuhl geschehen wären, so sagt auch 1258 der Osnabrückische Bischof Bruno, vor ihm habe ein Genannter seine freien Güter seiner Gattin übertragen: »conquisita et data super hoc sententia, quod hujusmodi processus de bonis liberis coram nobis habitus ita stabilis et firmus haberetur, acsi coram iudicio, quod vrichdinc dicitur, actum esset«¹⁾.

Auch Graf Otto III. von Ravensberg überträgt persönlich 1268 Eigenthum mit dem Hinzufügen: seine Handlung solle nicht minder gültig sein, »quam si sollempniter facta esset in hujusmodi iudicio, quod vriethinc vulgariter appellatur«²⁾. Die Schöffen von Vreden bekunden 1330 einen vor ihnen geschehenen Verzicht eines Zehnten als »vry eghen«, da die Parteien das für ebenso rechtskräftig erachteten, »acsi in presentia liberi comitis vel iudicis graviatus decima foret resignata«³⁾.

Unzählig oft geschahen Handlungen über Freigut vor den Bischöfen, vor den Landesherrn, vor Stadtmagistraten, geschlossenen Körperschaften wie Kastellanen und Burgmännern, vor Stadt- und Ortsrichtern. In manchen Fällen mögen die Parteien ausserdem das Freigericht aufgesucht haben, ohne es in den Urkunden zu erwähnen. Die Hauptsache war jedenfalls, zur Bekräftigung der Urkunde ein Siegel und ein möglichst ansehnliches zu gewinnen⁴⁾. Selbst die Geschworenen des Landfriedens nahmen 1256 und 1257 Gutsübergaben entgegen⁵⁾. Auch die Gogerichte richteten über Eigenthum; 1308 wird vor dem Gogerichte in Erwitte auf ein durchschlächtig eigenes Gut mit ganz denselben Formeln verzichtet, wie sie in den Freigerichtsurkunden üblich sind, ebenso 1383 in Hagen⁶⁾. Besonders häufig urkundet der Gograf in Unna über Freigut, in der Freigrafschaft Scherfede der Kölnische Amtmann, »officiatus super comicia«, mit dem ihm untergeordneten Freigrafen zusammen⁷⁾.

1) Friderici-Stüve II, 2.

2) W. N. 809.

3) MSt. Abschriften Vreden.

4) So resignirt 1305 Jemand, der es schon vor dem zuständigen Freistuhle gethan hatte, nochmals zu Soest, um das Stadtsiegel an die Urkunde zu erlangen, Seib. N. 507.

5) Seib. N. 296; Rübel N. 106.

6) Seib. N. 522; v. Vincke Urkunden S. 10.

7) MSt. Fröndenberg; Wigand Archiv III, 3, 101; Spilcker N. 389 f.

Sogar zu Verhandlungen über Freigrafschaften und Freistühle selbst wurde im fünfzehnten Jahrhundert der Gograf herangezogen¹⁾. — Im Bisthum Osnabrück und im nördlichen Ravensberg schlossen seit der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts die Parteien Verträge über Eigengut oft vor einer von ihnen zum Richter erwählten Persönlichkeit²⁾.

Manchmal wurde bei der Uebertragung des Eigenthums die nachträgliche Resignation vor dem Freigericht versprochen, wenn sie aus irgend welchen Gründen nicht sofort erfolgen konnte³⁾. So nahm der Magistrat von Lünen 1344 eine Freigerichtshandlung vorläufig an, weil der Dortmunder Freigraf der Kriegsläufe halber nicht erscheinen konnte⁴⁾. Zuweilen gelobte man, nachträglich die Handlung vor einem Freistuhle bestätigen zu lassen, sobald die andere Partei es wünsche⁵⁾.

Der Verzicht soll geleistet werden vor einem Freistuhle der Grafschaft, in welcher das Gut liegt, und in der That erwähnen viele Urkunden ausdrücklich, dass dem so sei, mit den seit dem Anfang des zwölften Jahrhunderts oft wiederkehrenden Formeln: »sub qua sede — in cujus comitatu bona sita sunt etc.«.

Da indessen die Erben manchmal weit zerstreut waren und nicht an den betreffenden Freistuhl kommen konnten oder wollten, so gaben sie anderweitig, wo sie gerade verweilten, vor einem Gerichte oder sonst passenden Persönlichkeiten ihre Erklärung ab, wie das öfters in der Haupturkunde gewissenhaft erwähnt wird. So resignirt 1279 der Verkäufer selbst vor dem Freigericht Eine, die Erben sollten theils vor den Kastellänen in Stromberg, ein anderer in Vloto, eine Schwester, Nonne in Herzebrook vor der dortigen

¹⁾ Kindl. UB. I N. 27; Niesert II N. 32. So verzichtete 1385 Dietrich von Limburg auf die Freigrafschaft zuerst in Limburg vor dem Gerichte des Gografen und ging dann erst mit ihm vor den Freistuhl, MSt. Soest-Kölner Urk. 35.

²⁾ Mehrere Beispiele bietet Sudendorf Beiträge N. 72 ff.; viele die Urkunden der Klöster Schildesche und Quernheim im MSt.

³⁾ W. N. 1600, 1602, wo die Resignation vor dem zuständigen Freistuhl auch erfolgt ist; K. N. 137; Seib. N. 281.

⁴⁾ Rübeler N. 148.

⁵⁾ Z. B. Lipp. Reg. 733; Mittheil. Osnabrück II S. 283 zu 1327; die Kastellänen von Quackenbrück bezeugen: »constituti coram nobis — resignaverunt bona libera — et ipsa coram libero comite quum requisiti fuerint — se resignaturos arbitrati fuerunt«. — Johann von der Recke verspricht 1378 dem Kloster Kappenberg, auf ein verkaufes Gut zu verzichten, vor welchem Freistuhl und Freigrafen sie begehren, wenn sie es verlangen, MSt. Mscr. II, 45 S. 189.

Aebtissin entsagen¹⁾. Auch schriftlich gab man solche Erklärungen ab und sandte sie dem Stuhlherrn oder Freigrafen zu²⁾.

Hin und wieder ist auch bemerkt, dass aus irgend einem Grunde die Auffassung in einer anderen Freigrafschaft geschah, als in der, in welcher das Gut lag. So 1197, weil der zuständige Freigraf schon drei Jahre im Banne war, 1344, weil er des Krieges wegen nicht zum Stuhl kommen konnte (vgl. oben), öfters auch weil die Freigrafschaft augenblicklich eines Freigrafen entbehrte³⁾.

Manchmal vereinbarten auch die Vertragsschliessenden einen beiden bequem gelegenen Freistuhl. Gut in Asseln wird 1334 übertragen »coram libera sede extunc in Vrendenberghe ex arbitrio ipsorum et nostrorum electa«, und 1335 in Unna »coram libera sede extunc per nos electa«. Gobel von Hilbeck, erklärt 1342: »dat is geschen vor dem vrigenstole buten der Wuneporten to Unna an beyder site en vrigestol aldar ghekorn mit ordeil und mit rechte vore bewart⁴⁾. 1351 bitten Käufer und Verkäufer den Ravensbergischen Freigrafen, ihnen Zeit und Ort zu einem Freiding anzusagen⁵⁾. Selbst das kam vor, dass eine Oertlichkeit, wo gar kein Freistuhl stand, auf Wunsch der Parteien, denen es so erwünscht war, als solcher erklärt wurde. Ganz deutlich lautet die Erklärung des Limburger Freigrafen Gobel van Tospel 1357: der Verzicht sei geschehen »op der konynchesstrate tho Dydinhoven, dat dar gecoren wart van beider partye dat ordel ende gerichte asse vry eghens recht es, dat geliche stede es, of dat vor dem vryen stole geschein wer⁶⁾. Wenn so oft die Königsstrasse als Ort des Freigerichts dient, so sieht man, dass sie für den Nothfall den Freistuhl ersetzen konnte. Bei der Besprechung der einzelnen Freistühle habe ich wiederholt auf dieses Verhältniss hingewiesen, so dass ich darauf nicht weiter einzugehen brauche. Karl IV. gestattete 1353 dem Grafen Konrad von Rietberg, dass er und seine Freigrafen auf des Reiches Strasse, die in der Freigrafschaft liegt,

1) W. N. 1073, der N. 1671 aus einem solchen einfachen Acte viel zu weit gehende Schlüsse zieht. Andere Beispiele sind zahlreich.

2) Seib. N. 509; K. N. 123; Kindl. Volm. II N. 99.

3) Kindl. II N. 107; Rüb. N. 148; K. N. 165 und mehrfach in ungedruckten Urkunden.

4) K. N. 136; MSt. Fröndenberg; vgl. oben S. 83.

5) MSt. Ravensberg 76.

6) MSt. Klarenberg 90.

ihren freien Stuhl setzen mögen¹⁾). Doch standen auch wirkliche Freistühle oft an der Königsstrasse.

Unter solchen Umständen fällt es nicht auf, wenn hin und wieder vor den Freigerichten über Besitz verhandelt wird, welcher nicht in der Grafschaft liegt, so dass es nicht nöthig ist, dafür Belege zu geben.

Wie es allmähig in Abnahme kam, bei den Acten über Gut und Eigen den Königsbann anzurufen und zu nennen (oben S. 336), so tritt ein weiterer Wandel dadurch ein, dass es nicht mehr erforderlich war, sieben Schöffen heranzuziehen, sondern die Gegenwart zweier Schöffen und des Fronen genügte. Doch davon später.

Der Verfall der alten Einrichtung tritt somit deutlich hervor. Was ursprünglich Recht war, sinkt zum herkömmlichen Gebrauch herab, bis auch dieser versiegt. Mit dem Ende des vierzehnten Jahrhunderts hören die Uebertragungen von Eigengut vor dem Freigericht fast ganz auf. Die wenigen Fälle, in denen sie im fünfzehnten Jahrhundert noch geschahen, kommen gegen die Vergangenheit kaum noch in Betracht. Man benutzte eben das Freigericht gelegentlich wie andere Gerichte, um eine gerichtliche Urkunde zu erlangen, und die abgehandelten Dinge gehören oft ihrer Natur nach gar nicht vor das Freigericht. Die Aufzeichnungen über die Gerichtsbarkeit des offenbaren Dinges, wie sie am Ende des fünfzehnten Jahrhunderts und im sechzehnten entstanden, erwähnen daher die Gutsübertragungen meist gar nicht mehr.

Erzbischof Hermann V. von Köln verbot 1521 aufs strengste, die Freigerichte wegen Gut und Eigen anzugehen, welches nicht dem Stuhle unterthänig sei²⁾).

Denn nur eine bestimmte Art von Freigütern unterstand noch der Freistuhlsgerichtsbarkeit, die sogenannten Freistuhlgüter. Wir müssen, um zu ihrer Erkenntniss zu gelangen, einen weiten Umweg machen.

Urkunden der Ottonischen und Salischen Zeit erwähnen einen »census regius«⁴⁾. Otto III. verbot den Grafen, von den Unterthanen des Klosters Möllenbeck den »census regalis vel imperialis«

1) Ztschr. XV, 276.

2) Vgl. Abschnitt 83.

3) Des Erzstifts Cöln Reformation F VI b.

4) Vgl. Waitz Deutsche Verfassungsgeschichte VIII, 386.

zu erheben, »qui nostro juri solebat hactenus persolvi«, und ebenso von den Untergebenen des Klosters Helmarshausen »aliquam functionem vel pensionem publicam, nostrum servitium regale vel servitii redemptionem exigere«¹⁾. Der Name hat sich in Westfalen und Engern bis in spätere Zeiten erhalten. Im Bisthum Minden gab es noch im dreizehnten und vierzehnten Jahrhundert einen »census regius, qui koningestyns nuncupatur«, ebenso in Hoya, wo sogar noch im siebzehnten Jahrhundert eine »Königsschatz« genannte Abgabe entrichtet wurde, in Oldenburg, in Bremen²⁾. Die alterthümliche Form »Königstope« (stuofa) lebte noch 1308 in der Essener Gegend und die Freien in der Freigrafschaft Rinkerode erlegten damals und noch später »Königdenst«³⁾. Auch einer »pensio regia«⁴⁾ (1206), eines »servitium ad iter regis« (1250), oder der »redditus regii juris« wird gedacht. In Vreden liess der Erzbischof von Köln noch im fünfzehnten Jahrhundert alle zehn Jahre eine »coninxschult« von jedem Mansus erheben. Dieser Königszins ist auch zu verstehen unter den Abgaben an den »fiscus regius«⁵⁾. Dagegen ist wohl nicht an eine laufende Abgabe zu denken, wenn das älteste Soester Recht bestimmt, dass alle in der Stadt befindlichen »sive liberi sive ministeriales« gleiche Lasten tragen sollen »ad serviendum domino nostro archiepiscopo vel imperatori nostro«⁶⁾.

Der Königszins wird erhoben durch die Grafen oder deren Stellvertreter⁷⁾. In den Grafschaften Stemwede und Border ging er durch den Verkauf derselben in den Besitz des Bischofs über, doch war er verlehnt⁸⁾. Er fliesst nicht dem Könige zu, sondern den Grafen selbst, denn es steht in deren Gewalt, auf ihn zu verzichten⁹⁾.

1) Wilmans-Philippi KU. S. 398, 311, 373.

2) Würdtwein Subsidia XI, 27, 89; Nova Subsidia XI, 305; v. Hodenberg Loccum N. 490; Hoya N. 374; Wilmans Kaiserurkunden I, 413; Bremer Urkundenbuch I, 337.

3) Kindl. Volmarstein S. 233, 294.

4) Spilcker N. 28; Wilmans IV N. 417; Wigand Archiv II, I, 81; Seib. I S. 639.

5) Seib. N. 74, 1070, 118, 177; Rübél N. 59.

6) Seib. N. 42.

7) Seib. N. 74, 1070; Spilcker N. 28; Wigand Archiv II, 81.

8) Würdtwein Subsidia XI, 27, 29.

9) Seib. a. a. O.; Würdtwein a. a. O.; von Hodenberg Loccum N. 490; Wilmans Kaiserurkunden I, 413; Wigand a. a. O.

Entrichtet wird er von Freien¹⁾; das Allod der Edelherren ist ihm nicht unterworfen²⁾. Er bestand in baarem Gelde und Naturalleistungen; wir erfahren, dass ein Gut in Meiringsen bei Soest 1177 jährlich einen Denar, einen Malter Hafer, eine Henne und drei Eier für den königlichen Fiscus erlegte. Die Urkunde ist auch sonst sehr lehrreich. Als ein Freier diese Äcker der Patrocluskirche in Soest verkaufte, übertrug Heinrich Munzun, der die Freigrafschaft verwaltete, »quicquid juris in agris habuit, quod ad fiscum regium pertinebat«, dem Erzbischofe, so dass dieser nunmehr die Aecker, »quia nostri juris erant«, der Kirche frei überweisen konnte. Dazu gab »Brunestus, exactor sive confiscator predictorum vectigalium« seine Zustimmung. Dieser ist jedoch nicht ein Unterbeamter des Heinrich Munzun, sondern des Kölner Kirchenfürsten. Denn Brunestus oder Brunstenus Schonekint in Soest, erzbischöflicher Ministerial, wird in den Soest betreffenden Urkunden von 1166 bis 1203 sehr oft, ja fast regelmässig genannt³⁾. Er hätte also im Namen des Erzbischofes, wenn dieser sein eben gewonnenes Recht auf den Königszins hätte ausüben wollen, diesen erhoben, und deswegen wird er in der Uebertragungsurkunde genannt⁴⁾. In ähnlicher Weise wird 1203 verfahren, nur dass hier der Graf selbst die letzte Uebertragung vornimmt⁵⁾.

Wegen jener Güter in Meiringsen gerieth 1238 der Freigraf Johann Kastellan in Padberg mit der Soester Kirche in Streit, indem er behauptete, dass sie zum königlichen Fiscus gehörten (pertinere ad regium fiscum). Der Dechant Heinrich legte aber dem Freigrafen und seinen Schöffen die Urkunde von 1177 vor⁶⁾, worauf dieser »consilio meorum scabinorum et per sententiam eorum« anerkannte, »agros exemptos esse a comicia mea«. Das Schriftstück lehrt zweierlei, einmal, dass wenn freies Gut in geistlichen Besitz übergang, nicht ohne weiteres die Verpflichtung zum Königszins aufhörte,

¹⁾ Einige Stellen bei Waitz a. a. O.; Spilcker N. 28; Wigand Archiv II, 81.

²⁾ Seib. N. 177. Der Edele von Bilstein lässt »ad habundantem cautelam« ein Allod im Freigericht auf, »licet ex prima sui institutione fisco regio in nullo teneatur obnoxium«.

³⁾ Seib. N. 56—116.

⁴⁾ Erh. C. N. 386, auch bei Kindl. Volmestein II S. 31 und Seib. N. 74. Die Uebertragungsurkunde des Erzbischofs an das Kloster bei Seib. N. 1070, wo statt Vrilinghusen: Merinchusen zu lesen ist, vgl. oben S. 112.

⁵⁾ Seib. N. 118.

⁶⁾ Aus welcher Johann auch den alterthümlichen Ausdruck: »potitus comicia super liberos et liberorum agros« übernahm, MSt. Mscr. I, 214 fol. 33.

sondern die Entbindung ausdrücklich erwirkt sein musste¹⁾. Dann beweist sie deutlich, dass der alte Königszins gleichbedeutend ist mit den Abgaben, welche die Grafen auf Grund ihrer Grafschaftsrechte erheben. Das ergibt sich auch aus anderen Nachrichten. In der Urkunde des Grafen von Everstein von 1290 heisst es geradezu: »redditus regii juris, qui vulgo dic. somhavere vel avena comitie« und weiterhin: »ut comitia in nullo penitus demembrata in regii juris servitute permaneat«²⁾.

Wie es in den älteren Zeiten mit diesem Königszins stand, wer ihn entrichtete, ist nicht recht klar. Soviel sieht man im Allgemeinen, dass er von Freien entrichtet wurde; ob ihn alle Freien oder nur gewisse Klassen derselben erlegten, ist ungewiss. In den Zeiten, welchen unsere Untersuchung namentlich gilt, wird er nicht von allen Freien und nicht von allem Eigengut gezahlt. Denn sonst würde in den zahllosen Urkunden, welche uns über den Verkauf von Eigengut erhalten sind, mehr von ihm die Rede sein. Für die Entfremdung der Güter aus der Grafschaft wird dem Grafen in der Regel kein Ersatz gewährt. Aber es giebt einzelne Ausnahmen und es liegt eine ausdrückliche Erklärung vor, dass dieses geschehen müsse. Um 1290 schreibt der Edelherr Johann I. von Bilstein an den Grafen Otto von Polle-Everstein: »Vestra noverit discrecio, quod nulli secularium vel religiosorum virorum bona libere conditionis estimata ad eorum utilitatem vel profectum ex causa emptionis vel venditionis eis possint approbari, nisi illa liberorum bonorum transactio fiat cum concambio bonorum aliorum, que eciam libera possint approbari. et hoc precipue fieri debet de voluntate liberi comitis, sub quo illa bona fuerint constituta, et hoc etiam de voluntate heredum bonorum predictorum. Insuper predicta transactio in presencia liberi comitis seu coram libera sede debet confirmari. Sciturus, quod omnia ista peracta per probos viros et ydoneos possem approbare«³⁾.

Es muss also der Besitz der Freien verschiedener Art gewesen sein, theils ein zinspflichtiger, theils ein freier. Das war in der That der Fall. Es gab freie Güter, welche zur Freigrafschaft gehörten und in mancherlei Weise abhängig, auch zu Abgaben verpflichtet waren, und solche, welche innerhalb der Freigrafschaft liegend deren Gerichtsbarkeit in gewissen Beziehungen unterlagen, aber keine Abgaben an sie zahlten und in freier Verfügung der Eigenthümer standen.

¹⁾ Das zeigen auch einige Stellen bei Waitz a. a. O. Vgl. auch unten.

²⁾ Wigand Archiv II, 82.

³⁾ Seib. N. 1100.

Der Ausdruck »libera bona«, wie »liberi homines«, wird freilich häufig gebraucht für Güter und Personen beiderlei Eigenschaft und dadurch ist die Untersuchung erheblich erschwert.

Die Wichtigkeit der Sache erfordert ihre Erläuterung an einer Reihe von Beispielen aus verschiedenen Grafschaften.

Ich beginne mit der Eversteinschen Grafschaft am Donnersberge. Diese war lehnsabhängig von dem Erzbischof von Mainz, welcher 1205 dem Kloster Arolsen erlaubte, jederhand Güter zu erwerben und sie »comitis consensu accedente libere« zu besitzen¹⁾. Der Graf muss also erst seine Genehmigung zum freien Besitz geben, welchen der Erzbischof selbst von vornherein gewährt. Im folgenden Jahre kaufte Kloster Hardehausen 23 Mansen von Freien in der Eversteinschen Grafschaft, »in hoc cauti quod in omnibus his in nullo diminueretur jus regie pensionis«. Damit die Oberlehnsherrin, die Mainzer Kirche dadurch nicht beeinträchtigt werde, gab ihr Graf Albert eine reichliche Entschädigung »de proprio meo«²⁾. Die »regia pensio« ruhte also auf diesen Gütern und der Graf erhielt für die Aufgabe derselben irgend einen Ersatz. Da er aber durch die Uebergabe der Güter an das Kloster das Mainzer Stift verkürzte, sorgte er aus eigenem Besitz für Schadloshaltung. Seine jüngeren Söhne Otto und Heinrich fochten nach des Vaters Tode die Ueberkunft mit dem Kloster an, weshalb der ältere Bruder Otto 1225 in ausführlicher Urkunde den Mönchen ihren Besitz bestätigte, indem er die Mansen einzeln auführte, »distinguentes, que a scabinis conquisita sunt et ab aliis qui liberi dicuntur«; von ersteren rühren 14^{1/2} Mansen her. Er gestattet zugleich dem Kloster noch zwei übrig gebliebene Mansen in Scherfede zu erwerben, »ita tamen ut venditores — nostrum favorem et permissionem obtineant«. Siebzig Jahre später, 1290, stiegen, wie Graf Otto urkundlich darlegt, den Mönchen über diese Güter Bedenken auf, »super redditibus regii juris, qui vulgo dicuntur somhavere vel avena comicie, solvendis«; sie fürchteten, die Grafschaft geschädigt zu haben und boten zum reichlichen Ersatz ein Gut an. Der Graf liess daher durch seinen Freigrafen im Freiding feierlich erklären, dass jene Freigüter »a potestate regia, nostra comicia et libero jure exempta« seien, und übergab das angebotene Gut seiner Freigrafenschaft »et subjecimus libero juri in perpetuum servitura«³⁾.

1) Varnhagen N. 10.

2) Spilcker N. 28.

3) Spilcker N. 41; Wigand Archiv II, 81.

Man sieht hier recht schön, dass Königszins und Grafengeld dasselbe ist. Wird dies nun von allen diesen verkauften Freigütern entrichtet? Die Urkunden von 1206 und 1290 geben darüber keine Auskunft. Aber wozu machte Graf Otto 1225 einen Unterschied zwischen Schöffengut und Freigut, wenn ihnen nicht verschiedene Eigenschaften zukamen?

Mit kurzen Worten erkennen 1298 die Gebrüder von Holzminden als Verwandte diesen Vertrag »super exemptione seu liberatione bonorum libere comicie in Scherve pertinencium et super recompensatione« an, »cum idem contractus ordine liberi juris in omnibus observata non posset nec debeat ab aliquo impediri«¹⁾. Der Ausdruck: »bona libere comicie pertinencia« ist dabei zu beachten.

Willkommene Ergänzung bietet eine andere Urkunde der Eversteinschen Gebrüder von 1233. Ihr Vater habe früher »libera bona — quorundam hominum libere conditionis — et hoc predictorum hominum per omnia consensu accedente« dem Kloster Willibadessen unter Königsbann zum freien Besitz übergeben. Jetzt habe das Kloster einen Mansus erworben, welchen Herrmann »homo libere conditionis, quod in vulgari scepenbere vocatur« und dessen Erben »jure libertatis de manu nostra tenuerunt«. Da die Mönche »plenam warandiam« über diesen Mansus (d. h. über die volle Freiheit desselben) zu erlangen wünschten, so übertragen sie ihn dem Kloster »perpetuo possidendum et — VII marcas — ab ecclesia recepimus, cum libertatem hominum ei dimisimus«.

Die Schöffen werden hier bezeichnet »homines libere conditionis«, nicht einfach »liberi«. Sie haben ihr Gut als Lehen von den Grafen, welche es mit Einwilligung der verkaufenden Schöffen dem Kloster übergeben, indem sie zugleich diesem »libertatem hominum« überlassen und dafür von ihm eine Geldzahlung erhalten. »Libertas« ist das Recht, welches die Grafen an ihren Freien haben; ich komme darauf noch zurück. Damit ist eine weitere Urkunde in Zusammenhang zu bringen. Die Brüder Konrad und Otto von Everstein bekunden um 1219, dass Ulrich Pardan eine »area cujus jus ob cometiam nos contingebat«, welche dieser von seinem Vater geerbt hatte, in ihre Hände deponirt habe. Sie aber leihen sie dessen Gattin und Kindern, weil einst Ulrich seinem Vater 12 Mark gab,

¹⁾ Spilcker N. 35.

²⁾ Spilcker N. 49; Wilmans IV N. 221.

damit er ihm die »area« überliess, und es daher nicht billig sei, dass sie den Erben entfremdet werde¹⁾.

Das Lehnverhältniss beruht hier auf dem Grafchaftsrechte und wir haben damit eine neue Wendung für Schöffengut. Der Besitzer hatte es durch Erbrecht erworben, — dass er den Vater vorzeitig ausgekauft hatte, ist eine Nebensache — er verzichtet gegen die Grafen, welche es weiter verlehnen. Das Gut »ob comeciam« entspricht dem oben hervorgehobenen Ausdruck: »bona libere comicie pertinentia«.

Die Freigrafschaft Scherfede ging später an Köln über. Dort wurde 1366 (1370) der »wrighe hof« zu Gross-Norde verkauft »mit wulbord und mit guden willen« des Kölner Amtmannes und des Freigrafen an einen Marburger Bürger. 1430 und 1443 belehnte der Erzbischof Dietrich Genannte mit freien Gütern, welche zu dem freien Stuhl gehören, und empfing Huldigung, dass sie von dem Gute leisten wollten, was gebührt²⁾.

In der Herrschaft Itter bekunden 1250 die Herren, dass die Kirche zu Haina kaufte »bona quedam — que dic. libera et fuerunt hominum liberorum, quorum comites liberi competebamus«, indem alle Theilhaber resignirten. »Quia — homines liberi — bona sine nostra vendere non valebant voluntate«, ertheilen sie die Genehmigung³⁾. In anderen Urkunden über Verkäufe in dieser Grafschaft kommt keine entsprechende Andeutung vor, so dass hier ein besonderer Fall anzunehmen ist.

Der Edelherr Berthold von Büren schlichtete 1261 den Streit zwischen Kloster Bredelar und zwei Knappengebrüdern, welche ihre »bona sua libera comicie nostre pertinentia« zum Pfande setzen. Brechen sie den Schiedsspruch, so fallen die Güter an den Edelherrn⁴⁾.

Das Kloster Walburg in Soest besass ein Haus in Recklinghausen, welches dem Banne der Rudenberger Freigrafschaft unterstand (banno vrigrascaph subjacebat). Wahrscheinlich war es durch Kauf in dessen Besitz gekommen. Die Stuhlherren entliessen es — »accepto servicio« — vor dem Freiding unter Zustimmung der Freien »ab omni exactione ac serviciorum onere liberam et absolutam«, ebenso gaben sie ihre Ansprüche an den Kolonen auf⁵⁾. Ein anderes

¹⁾ Spilcker N. 35.

²⁾ Spilcker N. 389, 390; MSt. OA.

³⁾ Kopp Itter N. 109.

⁴⁾ Seib. N. 319.

⁵⁾ Seib. N. 276, 321, 361 (1253—1273).

Grundstück in demselben Dorfe, welches ebenso unter dem freigräflichen Banne stand, hatte das Kloster von dem Stuhlherrn gegen einen Jahreszins gepachtet. Da ihm das Besitzverhältniss zu unsicher dünkte, erwirkte es von Gottfried von Rudenberg die Freilassung, dieser aber stellte zum Ersatz dafür ein eigenes Haus in die Freigrafschaft ein¹⁾. Die Handlung erfolgte auch vor dem Freiding.

Abweichend ist eine andere Urkunde Gottfrieds von 1318, laut welcher er vom Kloster Welver »pro impetitione duarum casarum — que vulg. vright vocantur«, eine andere Kase erhielt und zugleich auf Einkünfte von anderem »vriegut« verzichtete, ohne einer freigerichtlichen Handlung zu gedenken²⁾.

Es handelt sich hier nur um Ordnung bereits abgemachter Fragen, über die nachträglich Streit entstanden war.

Graf Johann von Bilstein, derselbe, welcher die oben angeführte Rechtsbelehrung über Güter »libere conditionis« ertheilte, hat auch ihr entsprechend gehandelt. Leute »libere conditionis« aus seiner Freigrafschaft tauschten 1282 mit dem Kloster Grafschaft Grundstücke aus. Johann entband vor dem Freigericht den an das Kloster gegebenen Mansus von seiner bisherigen Verpflichtung, um fortan von dem neuerworbenen »jus nostrum, quod graschult dic., necnon servitia ex eo nobis debita« zu erheben. Einen gleichen Tausch gestattete er 1298 von Gütern, welche die bisherigen Besitzer »jure libertino« innehatten und »Graschult« entrichteten, wofür sie das vom Kloster ihnen gegebene Grundstück, welches bis dahin dem Kloster »jure proprietario« gehörte, auch »jure libertino« besitzen und die Abgaben zahlen sollten³⁾.

Im Amte Fredeburg galt im siebzehnten Jahrhundert als Recht, wenn ein Freier aus dem Lande unter einen fremden Herren ziehen wolle, so solle sein Erbgut fallen an den nächsten im Lande sitzenden Erben⁴⁾.

Graf Wilhelm von Arnsberg bestätigte 1306 dem Kloster Benninghausen: »traditionem bonorum sive feodalia sive ministerialium, seu eorum que vright vulg. voc., ad dominium comitatus nostre de Arnsberg antiquitus pertinentium«⁵⁾.

1) Seib. N. 612.

2) Seib. N. 573.

3) Seib. N. 461, 484.

4) Seib. N. 1046.

5) Seib. N. 513.

Nicht allein für Güter, sondern auch für austretende Freie wird Ersatz gegeben. Graf Adolf II. von der Mark übergab 1337 einige »nostros homines liberos« mit deren Willen, da sie Wachszinsige der Kapelle zu Arnsberg werden wollten, dem dortigen Grafen, und erhielt dafür andere Leute, »qui nobis libero jure et nostris heredibus attinebunt«¹⁾.

Wurden in den bereits besprochenen Fällen die Freigüter an Klöster als freier Besitz gegeben, so konnte dies auch gegenüber von Laien geschehen. Graf Engelbert I. von der Mark entliess 1267 als Lehnsherr der Grafschaft von Rinkerode ein Haus, »ab omni jurisdictione et obnoxietate, qua — libero comitatu fuit astricta« und übertrug die »vera ac directa proprietas« derselben dem Käufer, einem Münsterschen Bürger, wogegen dieser vor dem Freigericht ein ihm eigenes Haus »in locum et jus predictae domus subrogavit«²⁾. — In derselben Grafschaft entliess 1379 der Stuhlherr Dietrich von Volmarstein einen Hof »frei quitt ledig und los aus seiner Hand, — frei zu besitzen mit allem Nutzen von allem Dienst, Beeden und Dienstrecht, die man von allen freien Erben und Höfen zu geben pflegt«; er leistete für dessen Vollfreiheit die übliche Garantie und empfing dafür einen anderen Hof³⁾.

Eine 1338 in Dortmund gemachte Aufzeichnung erwähnt: »bona nostra propria et libera«, also die beiden Arten der Freigüter auseinanderhaltend⁴⁾.

Wir haben damit bereits den Boden der Münsterischen Diözese betreten, aus welcher für unsere Frage einige treffende Beispiele vorliegen.

Goswin von Gemen verkaufte 1297 dem Kloster Burlo Grundstücke »pro libero predio«, welche eine Wittve nebst ihren Kindern, »liberi quondam homines comitatus nostre«, in seine Hände resignirt und dafür 24 Mark erhalten hatte⁵⁾. Für den Verzicht entlässt er sie »omni jure, quo nobis adjacebant«, gestattet ihnen, sich anderweitig eine Herrschaft zu suchen (eligendi alias dominium) und über ihren übrigen Besitz frei zu verfügen. Die Entlassenen werden darauf mit allen ihren Gütern Wachszinsige des Klosters.

1) Seib. N. 657.

2) W. N. 793.

3) Kindl. Volmestein II N. 103.

4) Rüb. N. 534.

5) W. N. 1792 sieht irrig in dieser Summe den vom Kloster an Goswin gezahlten Kaufpreis.

Die Urkunde ist bisher nicht ganz richtig aufgefasst worden. Die Grundstücke, welche dem Herrn von Gemen aufgelassen wurden, standen in dem Rechtsverhältniss, welches wir bereits von den Eversteinern her kennen. Die Besitzer besaßen sie als Lehen der Freigrafschaft aber doch auch als Eigenthum. Der Stuhlherr war weder verpflichtet, die Resignation anzunehmen noch den Verkauf der Güter an Andere zu gestatten, und konnte sich für die ihm geschuldeten Leistungen an ihre Person und ihren sonstigen Besitz halten. Er nahm aber den Verzicht an, indem er selbst die Güter für 24 Mark an sich kaufte, und erklärte sich für befriedigt, so dass er ausdrücklich den Leuten die freie Verfügung über sich und ihren Besitz zusprach. Die Güter, deren Verwendung er ihnen überliess, waren offenbar wirklich eigene, nur dass Goswin erklärte, keinerlei Ansprüche wegen des Verzichtes an diesen geltend machen zu wollen.

Am schärfsten ist das Verhältniss ausgedrückt in den Urkunden des Bischofs Florenz vom Jahre 1367. Florenz hatte die Freigrafschaft auf dem Drein zu Sendenhorst angekauft mit allem Zubehör »una cum bonis liberis mansis et eorum juribus ac cum ligiis, qui vulgariter vryen dicuntur ad ipsum vrygraviatum pertinentibus«. »Ligiis, qui vulg. vryen dicuntur«! Um die Kosten zu decken, verkaufte der Bischof mehrere Güter der Freigrafschaft.

In der ersten darauf bezüglichen Urkunde wird ein Mansus als durchschlächtiges Eigen verkauft mit dem Zusatz, dass den Käufern freistehe, »jus ligiorum predicti mansi, qui vryen dic., quod in manso habent, cum ipsorum voluntate acquirere«. Aehnlichen Inhalts ist die zweite, nur dass sie die verkauften Grundstücke näher bezeichnet: »qui quidem mansus fuerunt mansus liberi predicti vrygraviatus«. Zu ihr gehört eine Ergänzungsurkunde über einen der verkauften Mansen. Diese bemerkt zunächst, der Verkauf sei geschehen »hominibus ligiis q. volg. vr. d., exclusis et exceptis« und fährt dann fort: »Joh. Koseman, qui se locationem et conductionem certorum annorum in dicto manso habere« und seine Gattin nebst Kinder, »qui se homines ligios vulgariter dictos vryen nostri vrygraviatus — et de predicto mansi oriundi asserebant«, hätten ihr Recht an dem Grundstück »hereditarie et perpetue« den Erwerbern verkauft.

Am ausführlichsten ist die dritte Urkunde von 1369, welche auch ihrer Ausstellung nach die letzte ist; sie fasst zusammen, was in den früheren Urkunden nur theilweise gesagt war. Auch in ihr werden ehnige Mansen, »qui fuerunt mansus liberi vrygraviatus«, als

durchschlächtig Eigen verkauft, »hominibus ligiis qui vulg. vryen dic. solummodo exceptis et exclusis, quorum tamen jus omne, quod in ipsis mansibus ipsis hominibus liberis competit«, der Käufer »pro parte emit« und seine Nachfolger weiter erwerben können¹⁾.

Als Sachverhalt ergibt sich folgendes. Das Obereigenthum der zur Freigrafschaft gehörigen Güter gehört dem Stuhlherrn, welcher es verkaufen kann, und damit auch die Einkünfte, welche ihm aus diesem zuflossen. Die Inhaber der Güter sind Freie, welche die Güter in erblicher »locatio« und »conductio« haben und sie nur mit ihrem Willen aufzugeben brauchen. Sie verlieren durch den vom Stuhlherrn vollzogenen Verkauf ihrer Güter nicht ihre Freiheit, da sie persönlich nicht mit verkauft werden können. Aber sie zahlen von ihren Gütern nicht mehr an den Stuhlherrn, sondern an den Käufer. Gelingt es diesem, die Freien auszukaufen, so hat er den vollen Niessbrauch und entrichtet auch nichts dem Stuhlherrn. Der Unterschied zwischen dem zur Freigrafschaft gehörigen Freigut und dem nur in ihrem Bezirk liegenden freien Gut ist also ein sehr scharfer.

Dem Münsterischen Sprengel gehören auch die ältesten Urkunden an, in welchen Freigrafen Freie mit solchen Gütern belehnen. Von ihnen ist später ein Wort zu sagen.

Aus dem Bisthum Osnabrück stammt die wichtige Urkunde des Kaisers Friedrich II., die nachher zu besprechen ist. Auch hier hören wir von Zahlungen der Freien und von Freigut, ohne dass in den meisten Fällen sich das Verhältniss recht bestimmt fassen liesse. Doch fehlt es nicht an Hinweisen, dass hier ähnliche Verhältnisse, wie in den beiden anderen Diöcesen bestanden. Der Freigraf Hermann von Kappeln lässt 1299 einen Anspruch fallen, welchen er und seine Freien auf gewisse Wiesen erhoben, weil das Kloster Getrudenberg nachwies, dass sie nicht »erga liberos nostros« gekauft seien²⁾. Der Ravensberger Dinggraf Gerhard bekundet 1340, dass ein »liber homo« seinen freien Mansus dem Grafen Bernhard resignirte, welcher »conditionem liberi mansi« mit Genehmigung seiner Freien in durchschlächtiges Eigen verwandelte³⁾. Freies Erbe in der Glandorfer Gegend wird 1396 ausdrücklich bezeichnet als freies Gut der Herrschaft Ravensberg und bei dem

¹⁾ Niesert I, 86 ff.

²⁾ Wigand Archiv III, 131.

³⁾ Wigand Archiv III, 131 zusammen mit Friderici-Stüve II, 9.

Verkaufe »is utgesproken uses heren recht van Ravensberg an dussen erve«¹⁾.

Aus der Grafschaft Hoya liegt ein interessanter Fall aus den Jahren 1255—1285 vor. Ein Canonicus wollte seine freien Güter bei Schinna dem dortigen Kloster verkaufen. Der Graf Heinrich II. von Hoya berief auf seine Bitten ein Freiding, in welchem Arnold, »ut juris est«, die Güter erst dem Grafen »tamquam ipsorum bonorum patrono«, dann seinen Verwandten (consanguineis libertinis) zum Kauf anbot, aber vergebens. Alsdann wurde durch Urtheil festgestellt, dass er über sie frei verfügen könne, worauf er sie mit Genehmigung des Grafen und seiner Erben dem Kloster Schinna übergab. Für die Schenkung holte er ausserdem die Genehmigung des sächsischen Herzogs ein²⁾, wie das in den von diesem zu Lehen gehenden Grafschaften öfter geschah. Es mag allerdings zweifelhaft sein, ob jene freien Güter auch Freistuhlgüter waren; dass sie ein Canonicus besass, spricht nicht dagegen, da er sie geerbt haben kann³⁾.

Sonst findet sich nirgends, dass die freien Güter erst den Verwandten, dann dem Grafen zum Kauf angeboten werden mussten. Merkwürdig genug, dass dieses Verfahren freilich nur in einem ganz bestimmten Falle in der »Lex Saxonum« vorgeschrieben wird. Dort heisst es: »Liber homo qui sub tutela nobilis cuiuslibet erat, qui jam in exsilium missus est, si haereditatem suam — necessitate coactus vendere voluerit, offerat eam primum proximo suo; si ille eam emere noluerit, offerat tutori suo vel ei, qui tunc a rege super ipsa re constitutus est. Si nec ille voluerit, vendat eam cuicumque voluerit«⁴⁾.

In der Schaumburger Grafschaft kaufte 1320 das Kloster Fischbeck einen Mansus, welcher nach der Erklärung des Grafen Adolf VII. »ad bona libertinorum nostrorum quondam pertinebat«, von einem Freien. Der Freigraf übertrug nach der Verzichtleistung denselben in das Eigenthum des Klosters »jure suo prius penitus cassato«. Der Graf überlässt darauf gegen eine Geldzahlung »omne jus quod habuimus vel consequenter habere poteramus in eodem manso, facientes eum, quamvis prius fuerat liber, proprium«⁵⁾.

1) K. N. 188.

2) Hodenberg Schinna N. 12, 41.

3) Auch in der Freigrafschaft Heppen gehörten Freigüter einem Priester und einer Kapelle, Seib. N. 751.

4) Gaupp 214.

5) Mittheil. Osnabrück V, 150.

Noch Einiges aus den Lippischen Grafschaften. Simon I. zur Lippe hatte 1287 dem Kloster Marienfeld einen Mansus verkauft. Später tauschte er ihn gegen einen anderen ein, »qui comicie nostre, que vulg. vrigrascap app., olim pertinuerat« und an den Freistuhl von Altersher eine »pensio — hamerscult« gezahlt hatte. Diese ist nun von dem zurückerworbenen Grundstück zu entrichten¹⁾. Ein Ritter schloss 1239 einen Vertrag mit dem Kloster Marienfeld ab, in welchem er ihm Güter verpfändete, welche er in »bona mea« und »libera bona« scheidet. Wenn das Kloster »propriatatem eorundem bonorum a dominis, ad quos jus patronatus spectat«, erwerben kann, soll das Pfandverhältniss zum Verkauf werden²⁾. Der Lippische Freigraf Heinrich von Oldenberge nahm 1349 die Entsagung einiger Lemgoer Bürger entgegen auf ein Gut, welches sie von dem Freistuhl besaßen, und übertrug es dem dortigen Kloster, nachdem Herr Otto von der Lippe es befreit hatte³⁾. Bernhard VII. zur Lippe belehnt 1467 Bernd Stolte mit einem Hofe als königsfreiem Lehen³⁾.

Ich denke, die Angaben genügen zur Erkenntniss der Sachlage.

Diese Güter entrichteten Abgaben, deren Art noch zu besprechen ist. Dass sie mit dem alten Königszins zusammenhängen, ist gewiss.

Graf Moritz I. von Oldenburg (1167—1209) befreite die Güter des Klosters Malegarten: »ut imperiali placito liberorum et exactioni nostre non sint obnoxia«⁴⁾. Als Graf Gottfried von Arnsberg 1203 dem Kloster Oelinghausen Güter verkaufte, gab »Henricus Rumes-cotele, cujus erat jus comescie«, sein Recht an denselben auf »eximentes ab onere fiscali, quod dicitur grascult«⁵⁾. Graf Adolf I. von Altena befreit 1213 in seiner »cometia« gelegenes Gut »ab omni onere pensionis sive alterius cujuslibet servitii, quod ei ratione cometie prestare consueverat«. In Wildeshausen gab 1279 Herzog Albrecht von Braunschweig gewisse »redditus de censu comitis« auf⁶⁾.

1) W. N. 1332, 1333. Ueber hamerscult unten S. 388.

2) W. N. 965. Ueber patronus vgl. die vorige Seite.

3) Lipp. Reg. N. 916, 2342.

4) von Hodenberg Heiligenrode N. 11.

5) Seib. N. 118.

6) W. N. 79; Wilmans Kaiserurkunden I, 413. Ein »grevenschat« in der Grafschaft Stotel im Bremer UB. III N. 445.

Einige Urkunden lassen den Zins an den Freistuhl entrichten: 1285 »census, quem mansus ab antiquo solvere consueverat sedi, que in vulgo dicitur vriestol« oder: »quod mansus — persolvere teneatur sedi comicie nostre pensionem quandam«¹⁾.

Anderweitig wird die Abgabe als solche der Freien bezeichnet: 1240 »redditus liberi, qui lethege orbere vulg. app.« im Teklenburgischen und Ravensbergischen, 1362 »vrygengeld« im Lippischen, 1348 und 1366 in der Mark: »als uns dar unse vryenlude tho beide gift vrye bedde, dey in die vryge grafschaft gehort«, 1379 in der krummen Grafschaft der Volmarsteiner: »dinste, beden und deynstesrechte, dey men van vryen erven und hoven to gevene plegt«²⁾. Auch im Osnabrückischen spielt die »pensio liberorum« eine Rolle³⁾. Bischof Everhard von Münster verpfändete 1291 seine »vrigelude« in der Gegend von Bocholt, deren »emergentia, redditus et obventiones qualescumque« und die »precarie annuales, prout ex antiquo ab hominibus qui vrien dicuntur fieri consueverunt«⁴⁾.

Der Stuhlherr konnte, wenn ihm die Freigrafschaft eigenthümlich gehörte, solche Abgaben erlassen. Indessen wird, wenn auch nicht immer, dabei öfters die Mitwirkung der Freien erwähnt, weil diese als Genossenschaft ein gewisses Anrecht am Freigut hatten und gewisse Leistungen einzelner Höfe, wie wir sie freilich erst in später Zeit kennen lernen, wie Bewirthung der Freigrafen u. s. w. kamen auch für die Allgemeinheit in Betracht. Hin und wieder liessen sich die Stuhlherrn auch Geld für die Entlassung eines Gutes aus der Zinspflicht zahlen oder sie forderten, wie das Weisthum des Bilsteiner und oben angeführte Fälle zeigen, Ersatz durch Einweisung anderer Güter in die Freigrafschaft. Waren die Stuhlherrn nur Lehnsinhaber der Freigrafschaft, so durften sie natürlich nicht willkürlich deren Bestand mindern; der Erzbischof Friedrich III. von Köln verböt dem Gerard von Plettenbracht, als er ihn 1398 mit der Freigrafschaft Balve belehnte, ausdrücklich die Veräusserung der Güter⁵⁾.

Diese Zinserträge bilden den hauptsächlichsten Bestandtheil des »jus comeciae« oder »jus ob cometiam«. Das Recht an

1) W. N. 1302, 1333.

2) Jung Cod. N. 22; Lipp. Reg. 1086; K. N. 149; Steinen II, 1141; Kindl. Volmestein II N. 103.

3) Sandhoff N. 84; Möser VIII, 374 ff.

4) W. N. 1432.

5) MSt. Mscr. VII, 204 f., 38.

der Freigrafschaft, wie die Stellung der dazu gehörigen Freien wird manchmal kurzweg als »libertas«¹⁾ oder »liberum jus« bezeichnet. Ein gewisser Amulung und sein Bruder beanspruchten 1229 das »jus libertatis« auf vom Kloster Gerden gekaufte Güter, verzichteten aber für Geld: »siquid juris viderentur habere in cometia bonorum«²⁾. Die Grafen von Everstein übertragen 1233 dem Kloster Willibadessen von Schöffnbaren erworbene Güter und fügen hinzu: »libertatem dictorum hominum ei dimisimus«³⁾. Sie meinen damit ihr freigräfliches Recht an den Leuten, welche sie aus der Grafschaft entlassen. In denselben Urkunden heisst es, dass die betreffenden das Gut »jure libertatis de manu nostra« innehatten. In demselben Sinne sagt 1230 Graf Konrad von Everstein: »contulimus libertatem«. Bischof Everhard von Münster kaufte 1282 von einem Ritter »liberos homines« und verkaufte diesen wieder »omne jus, quod in ipsis habuimus« und leistete ihnen Bürgschaft gegen Alle, welche sie in »predicta libertate« stören wollten. In der schon so oft angezogenen Urkunde des Grafen Otto von Everstein von 1298 werden die einen Güter »a potestate regia, nostra comicia et libero jure« ausgenommen und die anderen dem »liberum jus« untergestellt⁴⁾. Freigüter und Freileute werden besessen »libertino« oder »libero jure«, oder deutsch: »to vrien rechte«⁵⁾. Der Edele Johann von Bilstein nennt daher den Freistuhl: »sedes nostre libertatis«, wie auch einmal ein Freigraf »comes libertatis« heisst⁶⁾. Gottfried von Rudenberg sagt ähnlich von einem Manne, er habe in »nostre libertatis dominio« gesessen. Die Herren von Büren verziehen 1268 ihrer Stadt, was geschehen sei »in nostre libertatis prejudicium ac gravamen«⁷⁾.

Diese Freien sind also zinspflichtige, »censuales«. So findet eine Urkunde des Kaisers Friedrich II. ihre rechte Erklärung. Der Bischof Konrad I. von Osnabrück erbat 1232 auf dem Reichstage in Ravenna mehrere Rechtsurtheile der Fürsten. »Item petiit, si libero censuali bona censualia sibi collata in hominem conditionis

1) Natürlich bedeutet libertas ausserdem auch einfach Freiheit oder Befreiung.

2) Wilm. IV N. 169.

3) Vgl. oben S. 377. Wilm. IV N. 221 hat das Verhältniss nicht richtig erkannt. Vgl. auch Lipp. Reg. 220.

4) Wilm. IV N. 189; W. N. 1189; Wigand Archiv II, 81.

5) Seib. N. 460, 657; K. N. 171.

6) Seib. N. 397; MSt. Mscr. II, 19, 137.

7) Ztschr. XXIV, 36; Wigand Archiv III, 3, 40.

alterius liceat absque comitis vel conferentis voluntate transferre. Super quo sententiatum est, non licere¹⁾. Es sind also mit Freigütern belehnte Freie zu verstehen.

Oben ergab sich bereits, dass der Königszins aus baarem Gelde und Naturalabgaben bestand, und so ist es auch geblieben. Es ist vielleicht nicht ohne Werth, einige Nachrichten über die Abgaben der Freien zusammenzustellen, soweit ihrer nicht bereits gedacht ist. Sie werden öfters geschieden in »exactio« oder »pensio« und »servitium«, deutsch Bede und Dienst. Der »somhavere vel avena comitie« in der Eversteinschen Grafschaft ist bereits erwähnt²⁾. Die alte Bezeichnung »grascult« findet sich namentlich in der Grafschaft Arnberg und in Bilstein. Das Verzeichniss über den Bestand der Grafschaft Arnberg von 1348 zählt Grascult und Grevenkorn und die baaren »pensiones« auf, welche die Freien und Freigüter leisteten³⁾. Ueber die Zahlungen der Freigüter in der Freigrafschaft Heppen verglich sich 1359 Graf Gottfried IV. mit der Stadt Soest. Dort wurde noch im fünfzehnten Jahrhundert »grevengelt« entrichtet⁴⁾. In der Soester Freigrafschaft hiessen die Abgaben der Freigüter einfach »Rente« oder »Pacht« und fielen dem Freigrafen zu, der dafür die Freifronen kleiden musste. Auch hier wurden Geld, Getreide, Hühner und Eier gesteuert neben anderen Leistungen ortsthümlicher Art⁵⁾.

Baare Abgaben zahlten die Freien in der Grafschaft Bigge⁶⁾, in Rüthen, in der Grafschaft Unna, in der Grafschaft Vechta u. s. w. In der Grafschaft Hundem wurden Geld und Hühner geliefert⁷⁾. Sehr stark belastet mit Leistungen aller Art waren die Freien im Amte Fredeburg⁸⁾.

Von grosser Wichtigkeit ist das Register über die Einnahme der Herren von Rinkerode aus dem Anfang des vierzehnten

1) Möser VIII N. 156.

2) Oben S. 376; bei Seib. N. 614 steht der »somhavere« vielleicht auch in Beziehung zur Freigrafschaft.

3) Vgl. oben S. 109 f. Seib. N. 795, 460, 397; I S. 601, II 536 ff.

4) Seib. N. 754; vgl. oben S. 111.

5) Tross N. 60.

6) 8 Mark daraus wurden 1275 von Graf Ludwig verpfändet, Habelsche Sammlung in München.

7) Seib. I S. 613; über Bocholt siehe oben S. 385; Steinen II, 1141; Kindl. Hörigkeit N. 71 a.; Ztschr. XXIX, 89 ff.

8) Seib. N. 1034.

Jahrhunderts. Da steht zunächst der »konyngdenst, et datur in palmis de liberis«, welcher 6 bis 10 Denare beträgt; dazu kommen »pulli et ova liberorum pro ghamerschult, pulli 150«¹⁾. Der Ausdruck »hamerschult« als Abgabe von Freigüt kommt 1287 auch in der Rhedaer Gegend vor; ich denke, gegenüber früheren Erklärungen, dass das lateinische Wort »gallina, gallinagium« darin steckt²⁾. Denn Hühner und Eier kommen auch sonst als Abgaben an die Stuhlherren vor, in den Grafschaften der Rechede, Heiden, Hundem u. s. w. Auch sogenannte »Schuldschweine« mussten in einzelnen Gegenden gestellt werden³⁾. Die Freien bei Beelen zahlten an den Bischof von Münster jährlich 18 Mark »pro annone redemptione« und nicht unbedeutende Baarsummen. In Osnabrück entrichteten die Freigüter »malscult« und ausserdem eine »libera pensio«, Getreide, Hafer, Widder u. dgl.⁴⁾.

Wie hoch die Steuer im Verhältniss zum Besitz war, lässt sich nicht ermitteln, doch scheint sie durchschnittlich nicht drückend gewesen zu sein. Dafür waren die Güter frei von Herwedde und Gerade, jedenfalls eine grosse Erleichterung. Allerdings traten in manchen Gegenden noch hinzu Fronden, wie Spanndienste⁵⁾, auch die Erhaltung der Königsstrasse lag wahrscheinlich den Freien ob. Jedenfalls waren alle diese Verhältnisse je nach den Gegenden recht mannigfach. Sehr leicht möglich, dass auch nicht alle Freien, welche solche Abgaben entrichteten, zum Stuhl gehörten.

Ob der »Heerschilling«, der auch vorkommt, eine besondere Abgabe der Freien war oder auf Anderen lastete, lässt sich nicht deutlich erkennen; es scheint das Letztere der Fall gewesen zu sein⁶⁾.

Wenn man diese Verhältnisse erwägt, versteht man erst die Urkunden über die Verkäufe von Freigrafschaften. Es handelt sich dabei nicht allein um die Gerichtsbarkeit und deren Erträgnisse, sondern um wirklichen Besitz an Grund und Leuten. Daher konnte gesagt werden, dass die Freigrafschaft verkauft werde mit

1) Kindl. Volmestein N. 73.

2) W. N. 1333; Wigand S. 99; oben S. 384.

3) Köster II, 171; K. N. 208.

4) W. N. 841; Möser VIII N. 184 S. 381 ff.

5) Seib. N. 1034, 1046.

6) Wilm. IV N. 60; Seib. N. 1060; Möser VIII S. 395 ff.; Kindl. Volmestein II S. 295 sind die einzigen mir bekannten Stellen.

allem Zubehör, in Holz, in Feld, in Torf und Zweig, in Wasser und in Weide, wie sonst bei Gutsverkäufen¹⁾, da noch ausser den Freigütern manchmal solche Nutzungen damit verbunden waren. So gehörte z. B. zur Freigrafschaft Heppen die Fischerei.

Auch Frauen konnten solche Güter besitzen, wie das am Ende des vierzehnten Jahrhunderts in der Grafschaft Hundem mehrfach der Fall war²⁾. Johann von Gemen liess am 5. Juni 1353 an die Pröpstin von Vreden ledig »unse vrige wif« Daye Bennynch auf Gut Boynych im Kirchspiel Rehde, »dar uns tho eynen vryen wife weder worden is van der provestinnen unde den capitele Daye Johans dochter«. Sie mag sich wenden und kehren nach ihrer Willkür und Pröpstin und Kapitel mit ihr thun und lassen nach ihrem Willen. Am 18. August legt darauf Adelheid Bennynch ihre Freiheit nieder in die Hand des Scholasticus zu Verden als eines Procurators der Pröpstin, indem sie zum Zeichen ein Holzstück in dessen Hand legte, worauf er mit seiner Hand ihren Nacken berührte³⁾. — Der Freigraf Werner van dem Sunderhues nahm 1487 Mette, die Frau des Johann zum Lohhaus im Kirchspiel Gescher als ein »vrij dienstwif« an und gab ihr die Rechte von allen Bankfreien⁴⁾.

Der Inhaber der Grafschaft konnte selbst Freigüter an sich kaufen und in seinen eigenen Besitz bringen. Bischof Simon von Paderborn versprach in dem Vertrage, welchen er 1271 mit dem Erzbischof von Mainz über die von ihm angekaufte Grafschaft des Ludolf von Dassel schloss: »si vero de bonis comicie plura nos contingeret emere«, diese mit Mainz zu theilen, wenn er den halben Preis zurückerhalte⁵⁾. Recht lehrreich ist darüber eine Urkunde aus der Bürenschen Grafschaft bei Ascheberg von 1487⁶⁾.

Die Bezeichnung »Freistuhlgut« kommt erst spät vor. In der Grafschaft auf dem Goy sind 1255 fünf freie Häuser als »malgut« aufgeführt⁷⁾, welche unzweifelhaft zu jener Gattung gehören; sonst

1) Z. B. K. N. 168.

2) Ztschr. XXIX, 91 f.

3) Abschr. in MSt. Vreden.

4) Niesert II, 101.

5) MSt. Fürst. Paderborn N. 246, vgl. oben S. 159.

6) K. N. 208.

7) Sloet N. 775. Vgl. auch Waitz Urkunden zur Deutschen Verfassungsgeschichte, Anhang. Ueber Kindlingers irrige Auffassung der Urkunde Bischof Ludwigs II. für Borken oben S. 15.

ist mir dieser Ausdruck nicht vorgekommen. »Freistuhlgut« finde ich zum ersten Male in der oben angezogenen Urkunde von 1487.

Solche Ertheilung der Freigüter ist zu verstehen, wenn Goswin von Rudenberg 1250 den Gebrüdern von Oel »suis in agris quintam partem proprietatis suae et juris infeudandi in libero comitatu Hundem« verpfändet¹⁾.

In späterer Zeit vollzog der Freigraf die Belehnung. Die älteste Urkunde solcher Art ist von 1419 aus dem Bisthum Münster. Werner Stock erklärt, er habe belehnt und belehne Hugo van Bellinchusen und seinen Erben den freien Hof zu Dünninghausen im Kirchspiel Beckum »to vrigen rechte alze des rikes recht utwiset und Hugo hevet gehuldet und gesworen to hodene und to warene alze des rikes recht is«²⁾. Die Formulare aus späteren Jahren sind erweitert, entsprechend dem allgemeinen Zuge der Zeit³⁾.

Karl IV. verlieh 1348 einen Stuhl zu Grevenstein »und ouch was he eygins ackirs gekauffin mag zu Hedewigschin eynen frihen stuhl uf zu setzinde«⁴⁾. Der Stuhl sollte stehen auf freiem Boden, den der Landgraf erst erwerben musste, um ihn in Freistuhlgut umzuwandeln.

Noch eigenthümlicher und auf der sich immer mehr steigernden Verwirrung der alten Begriffe beruhend ist das Diplom für den Grafen von Rietberg von 1353⁵⁾. Dieser lässt dem Kaiser gewisse Grundstücke auf und erhält sie als Reichslehen zurück, um dort eine freie Grafschaft zu errichten. Abgesehen von der Verknüpfung mit dem Reiche liegt hier derselbe Gedanke zu Grunde, wie bei der vorigen Urkunde für Hessen, die Schaffung von Freistuhlgut.

Es ist auffallend, dass die Freistuhlgüter manchmal recht klein zu sein scheinen. Neben Höfen kommen oft Mansen vor, die ursprünglich nur Bestandtheile der »curtes« bildeten, aber auch einfache Kotten finden sich darunter.

Erzbischof Hermann V. von Köln tadelte 1521 (oben S. 372), dass erbliche und liegende Güter, welche ihm und dem Gogerichte unterständen, zu Freistuhlgütern gemacht würden, und erliess dagegen eine scharfe Verordnung.

1) K. N. 258.

2) MSt. Fürst. Münster 1298.

3) Niesert II N. 36, 37.

4) Kopp S. 369.

5) Ztschr. XV, 276.